

Entschädigungssatzung vom 16.01.2001 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2008 (Lesefassung):

Satzung über die Entschädigung der für den Zweckverband Naturpark Vulkanregion Vogelsberg ehrenamtlich Tätigen

§ 1 Anwendungsbereich/Ausschlussfrist

- (1) Die für den Zweckverband Naturpark Vulkanregion Vogelsberg ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes und des Beirates haben Anspruch auf die nachstehenden Entschädigungsleistungen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die schriftliche Geltendmachung der Aufwandsentschädigung, des Verdienstaufschlags und der Fahrtkosten gegenüber der Geschäftsstelle gilt eine Ausschlussfrist von 1 Jahr.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes und des Beirates erhalten zur Abgeltung der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung für jede Sitzung in Höhe von 26,- EURO (Sitzungsgeld).
- (2) Die Aufwandsentschädigung für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag wird auf das 2-fache (52,- EURO) begrenzt.
- (3) Vertritt ein Mitglied des Vorstandes den Vorstand oder ein Mitglied der Versammlung die Versammlung außerhalb von Sitzungen, so erhalten sie für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 26,- EURO je Kalendertag.

§ 3 Verdienstaufschlag

- (1) Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes und des Beirates haben Anspruch auf Verdienstaufschlag in Höhe von 8,- EURO je angefangene Stunde der ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn ihnen dadurch nachweislich ein Verdienstaufschlag entstehen kann.
- (2) Personen ohne oder mit nur geringem Erwerbseinkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen Hausstand führen (Hausfrauen/Hausmänner), wird die Stundenpauschale nach Abs. 1 ohne Nachweis gewährt. Die Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit richtet sich nach Regelungen im Sozialversicherungsrecht.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung des Verdienstaufschlages nach Abs. 1 und 2 ist beschränkt auf werktägliche Zeiten (montags – freitags von 7.00 bis 18.00 Uhr).

Entschädigungssatzung vom 16.01.2001 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2008 (Lesefassung):

- (4) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen der Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 4 Fahrtkostenersatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Beirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 16. Januar 2002 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.